

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Markus II e.V. mit Sitz in Boxberg

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung der Missionsarbeit und diakonische Aufgaben in Europa und Übersee. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch christlich-kulturelle Veranstaltungen wie z.B. christliche Konzerte, Theateraufführungen etc.

Der Zweck des Vereins kann auch durch die Unterstützung anderer gemeinnütziger Werke mit gleicher Zielsetzung verfolgt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Grundsätzlich kann jeder Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- c) Jedes Mitglied anerkennt die Satzung.
- d) Der Verein lebt von den Spenden seiner Mitglieder und seiner Freunde. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- e) Wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b) Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
Alle Mitglieder müssen bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- c) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- d) Protokolle sind anzufertigen. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied. Diese sind vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen und jedem Mitglied zur Einsicht bereitzuhalten.
Je ein Exemplar bekommen der I. und der II. Vorsitzende zu ihren Akten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.
- e) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Auswahl der Werke, die mit unseren Mitteln des Vereins gefördert werden sollen
 - Ergänzung bzw. Neuwahl des Vorstandes
 - Beschluss zur Satzungsänderung
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse – Wahlen
 - Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
 - Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - Der Beschluss der Auflösung des Vereins benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder, die auch über die Verwendung des Vermögens entscheiden.
 - Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigezogen werden, wenn die Beschlussfähigkeit mangels Anwesenheit nicht gegeben ist. Den abwesenden Mitgliedern wird ein Protokoll zugeschickt, auf dem sie mit Ja und Nein und ihrer Unterschrift zu gesamten oder einzelnen Entschlüssen entscheiden können.

- g) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht. Der I. Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Er muss sie jedoch einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden
- Jeder ist alleinvertretungsberechtigt
- Beim Ausscheiden eines Vorstandes während der Amtszeit von 5 Jahren wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung zur bestmöglichen Förderung des Vereinszweckes.

Er verwaltet das gemeinsame Vermögen im Sinne des Vereinszweckes.

Der Vorstand fördert mit den Mitteln des Vereins Werke, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; wobei es ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Werken zufließen darf.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.02.2001 in Kraft.

Unterschriften der Vereinsmitglieder